Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und Bericht des Verwaltungsrates der

Schweizerischen Nordostbahngesellschaft

Herausgeber: Schweizerische Nordostbahngesellschaft

Band: 3 (1855)

Artikel: Dritter Geschäftsbericht der Direktion der Schweiz. Nordostbahn-

Gesellschaft an die den 30. April 1856 statt findende

Generalversammlung der Aktionäre

Autor: Escher, A.

Kapitel: 1: Verhältnisse zu den Kantonen, durch welche die Bahn sich zieht, und

zu dem Bunde

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-730474

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der britte Geschäftsbericht ber Direktion ber Nordostbahn, ber anmit erstattet wird, beschlägt bas Jahr 1855 und soll, schon um eine Zusammenhaltung und Vergleichung ber in demselben enthaltenen Mittheislungen über ben Stand ber Nordostbahnunternehmung mit ben in die frühern Geschäftsberichte niebergelegten Angaben zu erleichtern, in die gleichen Hauptabschnitte zerfallen, die in den bisherigen Geschäftsberichten enthalten waren. Dabei muß jedoch dem IIIten Hauptabschnitte, welcher bisher von der
"Emission der Aktien und den auf dieselben geleisteten Einzahlungen" handelte, nunmehr gemäß den
mittlerweile eingetretenen veränderten Verhältnissen die erweiterte Ueberschrift: "Kapitalbeschaffung" gegeben
werden.

I. Verhältnisse zu den Kantonen, durch welche die Bahn sich zieht, und zu dem Dunde.

- a) Konzeffionen. Die Konzesstonen für die sämmtlichen die Nordostbahnunternehmung bilbenden Linien sind längst endgültig geordnet, weshalb wir an dieser Stelle nur zu erwähnen haben, daß im Hindlicke auf die durch die Konzesston des Kantons Thurgau an die Nordostbahngesellschaft und durch Staatsverträge der Kantone Zürich und Thurgau mit dem Kanton St. Gallen der Nordostbahngesellschaft zugesicherte Berechtigung, die Nordostbahn im Falle des Bedürfnisses bis Norschach fortzusühren, von der Direktion bei der Negierung von Zürich wiederholt darauf hingewirft wurde, daß die letztere die erforderlichen Maaßregeln ergreise, um der Bestimmung der ebenerwähnten Staatsverträge, gemäß welcher "der Bahnhof "in Norschach so anzulegen ist, daß in demselben der Anschluß der Nordostbahnlinie mit thunlichster Leich= "tigkeit und so, daß die Weiterbeförderung auf andere Linien ohne Umladen möglich ist, bewerkstelligt "werden kann," die gebührende Nachachtung zu verschaffen. Wir sind noch nicht im Falle, Ihnen von einem abschließlichen Ersolge unserer daherigen Bemühungen Nachricht geben zu können, werden aber unserseits auch im Versolge nichts versaumen, was dazu dienen kann, diese für die Nordostbahnunternehmung unter Umständen sehr wichtige Angelegenheit zu einem ersprießlichen Ziele zu führen.
- b) Genehmigung bes Trace's ber Bahn. Wir konnten Ihnen schon in unserm letten Geschäftsberichte mittheilen, daß für das Trace der ganzen Bahnlinie von Romanshorn bis Brugg die hoheitliche Genehmigung ausgewirft worden sei. Nachdem die nähern technischen Untersuchungen, welche betreffend die Fortsetzung der Eisenbahn von Brugg nach Aarau gepslogen worden waren, herausgestellt hatten, daß, falls die Bahnlinie, wie die Konzession es vorschreibt, "bei Lenzburg vorbei", statt in gerader Richtung von Wildegg über Ruppersweil nach Aarau gezogen werden musse, dieß eine Berlängerung

berfelben um 11,120', eine Bermehrung ber Fahrzeit um 10 Minuten, eine außerorbentliche Erschwerung bes Betriebes wegen ber viel ungunftigeren Steigungs-, Gefälls- und Arummungsverhaltniffe ber Lengburgerlinie gegenüber benjenigen ber Ruppersweilerlinie, für die Nordostbahngesellschaft eine Erhöhung ber Baukoften bon girka 11/3 Millionen Franken, für das Bublikum aber und wohl zumeift für die Aargauische Bebolterung eine Bermehrung ber Fahrtare fur Bersonen von 50 Centimen in ber Iten, von 35 Cent. in ber IIten und von 25 Cent. in ber IIIten Wagenflaffe, fur Bieh von 80 Cent. von einem Pferbe, Maulthiere ober Efel, bon 40 Cent. bon einem Stude Hornvieh und bon 15 Cent. bon einem Stude Schmalbieh, endlich fur Baaren von 5 Cent. von jedem Zentner gur Folge haben murbe, richtete bie Direktion, geftutt auf biefe bemerkenswerthen Berhaltniffe, am 8. Dezember abhin bas Gefuch um Entbindung von der fonzeffionsmäßigen Berpflichtung, Die Gifenbahnlinie von Brugg bis Agrau bei Lengburg borbei zu gieben, an ben Großen Rath bes Kantons Aargau. Diefe Beborbe glaubte unter ben bamaligen Berumftandungen unferm Gefuche nicht entsprechen zu können und wies es baber gemäß einer an uns gerichteten Bufchrift ber Regierung von Margau vom 27. Dezember bes Berichtsfahres ab. Bei fo bewandten Berhaltniffen faben wir uns genothigt, Die der Regierung von Aargau weiter vorzu= legenben Traceplane bem Gebote, die Linie von Brugg nach Aarau bei Lenzburg vorbei zu ziehen, anzupaffen, und wir übermittelten baber unter bem 18. Februar b. J. ben Blan über bas Trace Bruge= Lengburg ber Regierung bon Aargau Behufs Ginholung ber hoheitlichen Genehmigung. Diese Genehmi= gung ift und bis zur Stunde nur fur ungefahr die erfte Balfte des vorgelegten Planes, nämlich fur bie Linie von Brugg bis zur Fahre in Solderbant, zu Theil geworden und burfte bem Bernehmen nach fur bie zweite, weitaus die größten Arbeiten auf der Linie von Brugg bis Aarau erheischende Galfte noch ziemlich geraume Zeit auf sich warten laffen. Mit Ruckficht auf die in Folge beffen ohnehin entstehenbe Bergögerung, sowie im hinblice auf die veranderte Stimmung, welche überhaupt und namentlich auch Angesichts der nunmehr aufgestellten Söhenprofile einer über Lenzburg zu ziehenden Gisenbahnlinie in der Aargauifden Bevolkerung und vielleicht auch in bem eben neu gewählten Aargauifden Großen Rathe entstanden zu fein icheint, glauben wir es nicht blog ben Intereffen der Aftionare ber Nordoftbabn, fondern auch und vor allem benjenigen des schweizerischen Bolkes und der großen Mehrheit der Aargauischen Bebolferung im befondern fculbig zu fein, bem nunmehrigen Großen Rathe bes Kantons Aargau in feiner bemnächft bevorstehenden Bersammlung neuerdings, übrigens unter Anerbietung angemeffener Gegenleiftungen Behufs Erleichterung ber Kommunifation einzelner Landesgegenden mit ber Nordoftbahn, bas Gefuch porzulegen, die Nordostbahngesellschaft von der Verpflichtung, die Eisenbahn bei Lenzburg vorbei zu führen, entheben zu wollen. — Wir haben ichon in unserm vorjährigen Geschäftsberichte zu Ihrer Renntniß bringen konnen, daß wir den Plan zu bem Trace ber fleinen Bahnftrece von Aarau bis gu ber Aargau-Solothurn'ichen Rantonegrenze in ber Bofchnau ber Regierung von Aargau zur Genehmigung vorgelegt haben. Mit Zuschrift vom 15. Mai des Berichtsjahres wurde ruckantwortlich eine Modifikation bes Planes in ber Beise verlangt, bag ber zu bem Rathhause in Aarau gehorende Garten fur Die Bahn nicht in Anspruch genommen werbe. Unter bem 16. Juni übermittelte bie Direktion ber Regierung von Aargau einen neuen, diesem Begehren Rechnung tragenden Traceplan, der dann auch endlich am 3. Juli bie hobeitliche Genehmigung erhielt. Die erft in Folge beffen möglich geworbene Ausarbeitung ber

Katastral= und Detailpläne wurde nun rasch an Hand genommen und durchgeführt, so daß bereits am 23. August die Auslegung der Katastralpläne Behufs Bornahme der Expropriation und am 25. August die Ausschreibung des Baulooses Aarau-Wöschnau auf Grundlage der Baupläne beschlossen werden konnte. Mittlerweile war nun aber von der Gentralbahngesellschaft ein anderes Projekt für das Trace Aarau-Wöschnau und den Bahnhof in Aarau, welches ihr für den Bau ihrer Linie von Olten nach Wöschnau erhebliche Vortheile darbot und das sich auch der Gunst der Einwohnerschaft von Aarau, sowie der Regierung von Aargau zu erfreuen hatte, in Anregung gebracht worden. Gemäß diesem Projekte sollte der Bahnhof in Aarau statt bei dem Serzog'schen Etablissement auf der Saxer'schen Bleiche an der Zürich=Aarauer-Straße angebracht und die Bahnlinie von Wöschnau her durch zwei unter dem Nathhausplaze und Naine durchzubrechende Tunnel hindurch in den Bahnhof eingeführt werden. Auf Veranlassung der Regierung von Aargau fanden daherige Verhandlungen zwischen Abordnungen der Centralbahn= und unserer Gesculschaft Statt, welche den Abschluß eines Vertrages zur Folge hatten, in welchem unter anderm bestimmt ist, daß der Bahnhof und die Linie Aarau-Wöschnau nach dem von der Centralbahngesellschaft vorgeschlagenen Plane ausgesührt werden sollen. Die Regierung von Aargau hat dann auch dem letztern die hoheitliche Genehmigung ertheilt.

- c) Genehmigung ber Bahnhöfe und Stationen. Schon in unserm letten Geschäftssberichte waren wir im Falle, Ihnen mitzutheilen, daß die hoheitliche Genehmigung der sämmtlichen auf der Linie von Romanshorn bis Brugg vorkommenden Bahnhöfe und Stationen ausgewirkt worden sei. In dem gegenwärtigen Geschäftsberichte können wir Ihnen im weitern melden, daß wir über die Zahl und den Ort der zwischen Brugg und Holderbank anzubringenden Stationen mit der Regierung von Aargau ein Einverständniß erzielt haben und daß die letztere, wie wir bereits oben zu melden im Falle waren, die Anlage des Bahnhofes in Aarau au der Saxer'schen Bleiche an der Zürich=Narauer=Straße genehmigt hat.
- d) Genehmigung ber Straßen= und Wasserübergänge der Waren schon gemäß unserm letten Geschäftsberichte die sämmtlichen Straßen= und Wasserübergänge der Nordostbahn auf der ganzen Linie von Romanshorn dis Brugg mit den betreffenden Regierungen vereinbart worden, so haben wir in dem gegenwärtigen Geschäftsberichte nur noch hinzuzusügen, daß wir auch die Pläne der Straßen= und Wasserübergänge zwischen Brugg und Lenzburg der Regierung von Aargau vorgelegt haben und daß die letztere ihre Zustimmung zu diesen Plänen, so weit sie die Strecke von Brugg dis zur Fähre in Holderbank beschlagen, unter Bedingungen, über die wir uns noch auszusprechen haben, erklärt hat.
- e) Son stige Beziehung en zu bem Bunde und zu ben Kantonen, durch welche die Bahn sich zieht. Auf ben Zeitpunkt ber Eröffnung des Betriebes auf ber Bahnstrecke Romansshorn-Winterthur wurde mit dem Eidgenössischen Postbepartement, beziehungsweise bem Bundesrathe, ein Bertrag abgeschlossen, gemäß welchem die Eidg. Postverwaltung sich verbindlich machte, nicht bloß an alle in Winterthur ankommenden und von dort abgehenden Bahnzüge die entsprechenden Eilwagenkurse nach und von Zürich anzuschließen, sondern überdieß noch die Fahrtordnung der auf die Bahnlinie ausmündenden Lokalpostverbindungen von Konstanz mit Frauenselb, Müllheim, Weinselden, Amrisweil und Romanshorn, von Wyl mit Frauenselb und von St. Gallen mit Sulgen, Amrisweil und Romanshorn der Durchsahrt der Bahnzüge auf jenen Stationen anzupassen. Dagegen mußte von Seite der Nordostbahns

Gefellichaft auf ben fernern Bezug ber bisher von ber Gibgenöffischen Boftverwaltung geleifteten besonbern Entschädigung für die Fruhzuge von Baben und von Burich, von benen jedoch ber lettere mit ber Ginführung bes Commerfahrtenplanes eingestellt werben fonnte, Bergicht geleiftet werben. In bem Bertrage ift ferner gegenseitige Billetausstellung von Seiten der Postverwaltung an Postreisende zur Eisenbahnfahrt und bon Seiten ber Eisenbahnverwaltung an Cifenbahnreifenbe zur Postfahrt im Intereffe bes reifenben Bublifums einbedungen und fodann namentlich auch der Transport von Fahrpofiftuden, die das Gewicht von 10 Bfund überschreiten und somit bem Boftregale nicht anheim fallen, beffen ungeachtet aber ber Boftbermaltung und bon ber lettern ber Cifenbahnberwaltung zur Beforderung übergeben werben, regulirt. - Der mit bem Cibg. Boftbepartemente abgefchloffene, bas Telegraphenwesen betreffende Vertrag, beffen wir fcon in unferm legten Gefchäftsberichte Erwähnung gethan haben, hat nunmehr bie bamals noch bermifte Ratifikation bes Bunderrathes erhalten. Rraft besfelben ift ein unterfeeischer Telegraph zwischen Romans= horn und Friedrichshafen, bei bessen Benugung den Cisenbahndepeschen ein Brioritätsrecht eingeräumt ist, bereits hergestellt, fo daß er nun ungefaumt dem Bertehr wird übergeben werben konnen. Gemäß biefem Sauptwertrage und einigen mittlerweile noch abgeschloffenen Nachtragsvertragen zu bemfelben ift im fernern die Erstellung einer Eidgenöffischen Telegraphenlinie längs unserer ganzen Bahnstrede bon Romans= born bis zum Anschlusse an die Centralbahn in Aarau, beziehungsweise Woschnau gesichert und es fteht ber Norboftbahngefellichaft bas Recht zu, an biefer von Bundesmegen bereits ausgeführten ober noch auszuführenden Leitung einen eigenen Draht fur bie 3mede ber Gifenbahn anzubringen. - Bur Erleich= terung ber gollamtlichen Behandlung ber bie Schweigergrenze in Romanshorn überichreitenben Guter, foweit fie auf ber Norbostbahn beforbert worden find oder beforbert werden follen, ift mit bem Eidg. Sandels- und Bollbepartement, beziehungsweise bem Bundesrathe eine Uebereinfunft abgefchloffen worben, in Folge beren bie Cibg. Bollverwaltung bie Bollbehandlung berjenigen Waaren, welche unmittelbar über bie Norboftbahn weiter geben ober, bon berselben fommenb, zur Berladung auf die Schiffe bestimmt find, im Babnhofe felbit Statt finden läft und fich ju biefem Bwecke gur Errichtung einer zweiten Bollftätte in bemfelben, welche die Attribute einer Sauptzollftätte haben foll, verpflichtet hat. — In biefem Abichnitte unsers Berichtes erübrigt uns nur noch, Ihnen von bem Ergebniffe unferer Bemuhungen für Erwirfung einer finanziellen Betheiligung bes Kantons Aargau bei der Norboftbahnunternehmung Kenntniff ju geben. Unter bem 20. Dezember 1854 wurde zwifden Delegirten ber Regierung bon Aargau und unferm Borftande unter beibfeitigem Ratifikationsborbehalte ein Bertrag abgefchloffen, gemäß welchem fich ber Kanton Aargau bei unferer Unternehmung mit einer Summe von 2 Millionen Franken mittelft Uebernahme von 4000 Gefellichaftsattien zu betheiligen, bagegen bie Nordoftbahngefellschaft zur Wahl eines Burgers bes Kantons Aargau in die Direktion und vier folder in ben Berwaltungsrath, sowie zu etwas früherer Bollenbung ber Bahn von Baden nach Aarau, als die Aargauische Konzession es forbert, zu verpflichten hatte. War diefer Vertrag unserseits sofort ratifizirt worden, so wurde bagegen die Ertheilung ber Ratifikation Aargauischer Seits von Grofrathofitung ju Grofrathofitung verschoben, bis bann ber Große Rath am 19. Dezember 1855, alfo gerabe ein Jahr nach Abichlug bes Bertrages, bemfelben, gestügt auf Grunde, bie auf irrthumlichen faktischen Boraussehungen beruben, die Ratisikation verweigerte.